

Anlage 1:

1. Änderungssatzung

Satzung über die Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren (Abgeordneten), der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen der Stadt Soltau (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 22.02.2018

Aufgrund des §§ 10,44, 54 Abs. 2, 55 Abs. 1 Nr. 5 und 71 Abs. 7 Satz 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 S. 9), hat der Rat der Stadt Soltau in seiner Sitzung vom 28.11.2024 die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigungen für Ratsfrauen und Ratsherren (nachfolgend Abgeordnete genannt), Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätigen der Stadt Soltau vom 22.02.2018 beschlossen:

Die Satzung der Stadt Soltau über die Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren (Abgeordneten), der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen der Stadt Soltau (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 22.02.2018 wird durch diese 1. Änderungssatzung wie folgt geändert:

§ 1

§ 7 der o.g. Satzung - Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamtinnen / Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige der Freiwilligen Feuerwehr - wird wie folgt geändert:

- (1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Soltau erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung einschließlich Auslagenersatz:
- | | |
|---|------------|
| a) Stadtbrandmeisterin / Stadtbrandmeister | 205,00 EUR |
| b) stellv. Stadtbrandmeisterin / Stadtbrandmeister | 140,00 EUR |
| c) Ortsbrandmeisterin / Ortsbrandmeister Soltau | 175,00 EUR |
| d) stellv. Ortsbrandmeisterin / Ortsbrandmeister Soltau | 115,00 EUR |
| e) Ortsbrandmeisterinnen / Ortsbrandmeister
Dittmern/Deimern, Harber, Hötzingen, Marbostel,
Meinern/Mittelstendorf, Woltem und Wolterdingen | 95,00 EUR |
| f) stellv. Ortsbrandmeisterinnen / Ortsbrandmeister
Dittmern/Deimern, Harber, Hötzingen, Marbostel,
Meinern/Mittelstendorf, Woltem und Wolterdingen | 50,00 EUR |
| g) Stadtjugendfeuerwehrwartin / Stadtjugendfeuerwehrwart | 50,00 EUR |

- | | |
|---|------------|
| h) stellv. Stadtjugendfeuerwehrwartin /
Stadtjugendfeuerwehrwart | 25,00 EUR |
| i) Jugendfeuerwehrwartinnen / Jugendfeuerwehrwarte in
Harber-Hötzingen, Soltau und Wolterdingen | 45,00 EUR |
| j) stellv. Jugendfeuerwehrwartinnen / Jugendfeuerwehr-
warte in Harber-Hötzingen, Soltau und Wolterdingen | 30,00 EUR |
| k) Gerätewartinnen / Gerätewarte der Ortsfeuerwehren
Dittmern/Deimern, Harber, Hötzingen, Marbostel,
Meinern/Mittelstendorf, Woltem und Wolterdingen | 45,00 EUR |
| l) Sicherheitsbeauftragter der Stadtfeuerwehr | 30,00 EUR |
| m) Funkbeauftragter der Ortsfeuerwehr Soltau | 30,00 EUR |
| n) Bekleidungswartin / Bekleidungswart der Stadtfeuerwehr | 70,00 EUR |
| o) Atemschutzgerätewartin / Atemschutzgerätewart der
der Ortsfeuerwehr Soltau | 45,00 EUR |
| p) Atemschutzwartinnen / Atemschutzwarte der
Ortsfeuerwehren Dittmern/Deimern, Harber, Hötzingen,
Marbostel, Meinern/Mittelstendorf, Woltem u. Wolterdingen | 30,00 EUR |
| q) Objektsachbearbeitung | 115,00 EUR |
| r) Öffentlichkeitsarbeit | 25,00 EUR |
| s) Brandschutzerziehung | 25,00 EUR |
| t) Stadtausbildungsleitung | 25,00 EUR |
| u) Leitung einer Kinderfeuerwehr | 35,00 EUR |
| v) Brandmeister vom Dienst | 60,00 EUR |
| w) Leiterin / Leiter der Fachgruppe Einsatzleitung der
Stadtfeuerwehr Soltau | 50,00 EUR |
- (2) Stadt- und Ortsbrandmeisterinnen / Stadt- und Ortsbrandmeister und deren Stellvertretung, die neben ihrer Funktion eine weitere Stellvertreterfunktion wahrnehmen, erhalten zusätzlich zu dem für die erste Funktion festgesetzten Betrag einen Betrag in Höhe der Hälfte des für die andere Funktion festgesetzten Betrages.

- (3) Ist die Stadtjugendfeuerwehrwartin / der Stadtjugendfeuerwehrwart gleichzeitig Jugendfeuerwehrwartin / Jugendfeuerwehrwart einer der Jugendfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Soltau, so erhält sie / er neben dem für die Funktion der Stadtjugendfeuerwehrwartin / des Stadtjugendfeuerwehrwartes festgesetzten Betrages einen Betrag in Höhe der Hälfte des für die Funktion der Jugendfeuerwehrwartin / des Jugendfeuerwehrwartes festgesetzten Betrages.
- (4) Nehmen Stadtbrandmeisterin / Stadtbrandmeister, Ortsbrandmeisterinnen / Ortsbrandmeister sowie deren jeweilige Stellvertreter Dienste als Brandmeister vom Dienst wahr, erhalten sie dafür keine zusätzliche Aufwandsentschädigung.
- (5) Die Aufwandsentschädigungen für Ehrenbeamtinnen / Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Soltau werden bei Erhöhung der Entschädigungen der Abgeordneten gleichzeitig prozentual an die Entschädigungen der Abgeordneten angeglichen. Die errechneten Beträge werden auf volle 5,00 EUR aufgerundet.

§ 2

Im Übrigen bleibt die Satzung der Stadt Soltau über die Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren (Abgeordneten), der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen der Stadt Soltau (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 22.02.2018 unberührt.

§ 3

Die 1. Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Soltau, den 28.11.2024

STADT SOLTAU
Der Bürgermeister

gezeichnet
Olaf Klang